

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins

Kartellrechtsforum Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kartellrechtsforum Frankfurt am Main e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Bereich des deutschen und europäischen Kartellrechts. Grundsätzliche Fragen und konkrete Vorgänge im deutschen und europäischen Kartellrecht sollen methodisch nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden erforscht, begründet und in einen Verständniszusammenhang gebracht werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Zwecke wird der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgen:
 - Durchführung von regelmäßigen Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Themen des deutschen und europäischen Kartellrechts, im Rahmen derer die Vortragenden die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen zu kartellrechtlichen Fragestellungen präsentieren und erörtern;
 - Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben in Deutschland und auf der Ebene der EG, etwa in Form einer öffentlich zugänglichen Kommentierung von Grün- und Weißbüchern der Europäischen Kommission oder Gesetzesentwürfen in Deutschland;
 - Förderung von Publikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses zu kartellrechtlichen Themen, etwa in Form von Preisen, Stipendien oder Druckkostenzuschüssen für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 - Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch unter Kartellrechtlern.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Um den wissenschaftlichen Diskurs und den Meinungs austausch der Mitglieder untereinander so frei – von wirtschaftlichen Interessen – wie möglich zu gestalten, können nur solche Personen Mitglieder des Vereins werden, die eines der nachfolgenden Mitgliedschaftskriterien erfüllen. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer
 - in seiner Eigenschaft als Dozent oder als Student an einer Universität oder einer vergleichbaren Institution,
 - in seiner Eigenschaft als Richter oder Richterin oder
 - in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt mit kartellrechtlichen Fragestellungen befasst ist. Zur Klarstellung sei hervorgehoben, dass eine Tätigkeit als Syndikusanwalt eines Wirtschaftsunternehmens hiervon nicht erfasst ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich in Form der in **Anlage 1** beigefügten Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Die Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien ist durch Vorlage entsprechender Dokumente oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der ersten Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft wirksam. Alle Beiträge sowie die Beitrittsgelder sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit der Feststellung des Vorstandes, dass die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung notwendigen Mitgliedschaftskriterien nicht (mehr) vorliegen.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnungen oder satzungswidriges Zitieren von Mitgliedern). Gegen den Beschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Dies gilt auch für das Verfahren der Feststellung, dass die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung notwendigen Mitgliedschaftskriterien nicht (mehr) vorliegen

§ 4 Beiträge und Zitierverbot

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils vom Vorstand vorgeschlagen werden und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Sicherstellung einer offenen Kommunikation unter den Mitgliedern zu kartellrechtlichen Fragestellungen verpflichtet sich jedes Mitglied mit seinem Beitritt, Äußerungen anderer Mitglieder in den Vereinsveranstaltungen außerhalb des Vereins nicht zu zitieren oder zu erwähnen, es sei denn, der Zitierte/Erwähnte stimmt dem zu.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beginnend mit der im Jahr 2010 stattfindenden Vorstandswahl ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Eine spätere Neuwahl ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für dieses Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis zu dieser Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Amtsgeschäfte weiter.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (5) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per Email erklären.
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse des Mitglieds gesandt wurde, die dem Verein schriftlich bekannt gegeben wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem jeweils zu wählenden Protokollführer unterschrieben.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl und Entlastung des Vorstands,

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über den Vereinsausschluss von Mitgliedern soweit das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anruft und
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

[Stand: Oktober 2010]